

2024/0326/500

öffentlich

Beschlussvorlage

50/1 - Senioren, Soziales und Integration

Bericht erstattet: Anette Weidler



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015 wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Zuge der Überarbeitung der Seniorenbeiratssatzung wurde auch die „Behindertenbeiratssatzung“ einer Überprüfung unterzogen.

Die in § 9 der Satzung festgelegte Einladungsfrist zur konstituierenden Sitzung wird von 60 Tagen auf 100 Tage erweitert, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.

Die Höchstmitgliederzahl wird – wie generell bei Gremienzusammensetzungen üblich – auf eine ungerade Zahl festgesetzt, um bei Anwesenheit aller Beiratsmitglieder und deren positiver oder negativer Stimmabgabe die einfache Mehrheit zu erreichen.

Im Zuge dieser Anpassungen erfolgen ebenso noch klarstellende Formulierungen auch im Hinblick auf eine Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung.

Die Änderungsvorschläge sind in beiliegender Synopse dargestellt und im Einzelnen erläutert.

Anlage/n

- 1 x 2. Änderungssatzung Behindertenbeirat (öffentlich)
- 2 x Synopse Änderung Behindertenbeiratssatzung (öffentlich)

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange
von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen
Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
vom 26. März 2015

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 50a des KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 19. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch Wahl.
Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen bestellt werden.“
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Behindertenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 21 Mitgliedern.“
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Verbände können jeweils eine Person und eine Vertretung vorschlagen.“
4. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

-
5. In § 9 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 neu hinzugefügt:
„(9) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Behindertenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 20. September 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Synopse zum Tagesordnungspunkt

„2. Änderung zur Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015“

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 2 Bestellung und Amtszeit</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bestellung und Amtszeit</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch Wahl.</p> <p>Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen gewählt werden.</p>	<p>Klarstellung, dass die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten durch Wahl erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 21 Mitgliedern.</p>	<p>Der Behindertenbeirat soll sich künftig aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen. Diese wird auf 21 festgesetzt.</p>
<p>(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt.</p> <p>Die Verbände können jeweils eine Person vorschlagen.</p>	<p>(3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt.</p> <p>Die Verbände können jeweils eine Person und eine Vertretung vorschlagen.</p>	<p>Die Verbände können zusätzlich noch eine Vertretung vorschlagen. (Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung und Optimierung zum Erreichen der Beschlussfähigkeit)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzungen des Behindertenbeirates</p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt die/der Behindertenbeauftragte innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung durch den Stadtrat ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzungen des Behindertenbeirates</p> <p>(2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt die/der Behindertenbeauftragte innerhalb von 100 Tagen nach Bestellung durch den Stadtrat ein.</p>	<p>Die Einladungsfrist verlängert sich von 60 auf 100 Tage, um die organisatorische Umsetzung besser gewährleisten zu können.</p>
	<p>NEU: (9) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Behindertenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen</p>	<p>Ergänzung, die sich aus der neuen allgemeinen Stellvertreterregelung in § 6 Abs. 3 ergibt und eine Harmonisierung mit der Seniorenbeiratssatzung darstellt.</p>